Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 11 (1913)

Heft: 3

Artikel: Aus Baselland [Erwiderung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-182608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Ausrichten zu schanden machen. Seine Vermeidung erfordert grosse Uebung und Geduld seitens der Messgehülfen, und es gibt darunter viele, sonst sehr tüchtige und brauchbare Arbeiter, die für diese feinen Staffelmessungen einfach nicht zu gebrauchen sind. Auf sandigem oder kiesigem Untergrunde ist dieser Fehler so belangreich, dass man besser tut, für das aufliegende Lattenende eine besondere Unterlage zu machen. Bewährt hat sich hierfür ein kurzer, mit nassem Sand gefüllter Beutel, der vom Messgehülfen jeweilen untergelegt und festgedrückt wird. Die grösste Sicherheit gegen Längs-Verschiebungen wird durch einfaches Auflegen der Latten in die leicht gekrümmten Finger erreicht. Das Anhalten der Latten an das vorgestreckte Bein oder dergleichen — wie es die Messgehülfen zur ruhigen Lattenhaltung gerne versuchen — ist durchaus zu verwerfen. Da auch der ruhigste und geübteste Arbeiter eine absolut ruhige Armhaltung nicht längere Zeit auszuhalten vermag, ist für die Erzielung guter Messergebnisse eine gewisse Raschheit der Manipulationen von Vorteil. Langes Zaudern beim Einrichten der Latten in die Messrichtung wie in die Lotebene verschlechtert erfahrungsmässig das Resultat. Es gilt hier das Gleiche wie bei den Winkelmessungen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Baselland.

(Erwiderung.)

Ein Herr Max Mayer verlangt in der Januar-Nummer der "Schweiz. Geometer-Zeitung" (Seite 21—23), dass mit dem mittelalterlichen Zopf der "Gescheide", welche die Grundstücksvermarkung doch nur mangelhaft besorgen, endlich abgefahren werde. Herr Mayer mag sich beruhigen, Gescheide bestehen jetzt schon nur noch für einen Teil der hierseitigen Gemeinden; in 21 sind sie seit 1912 aufgehoben und mit dem Fortgang der Vermessung werden sie nach und nach auch für die übrigen 53 Gemeinden aufgehoben werden.

Etwas so gar Dummes, wie Herr Mayer offenbar meint, sind die Gescheide aber nicht, sie sind auch ausserhalb unserer Grenzen bekannt, im Kanton Solothurn (Leimenthal) im benachbarten Elsass und Baden (hier Steinsetzer genannt), ja ein

bayerisches Gesetz aus neuester Zeit (Gesetz betr. die Abmarkung der Grundstücke vom 30. Juni 1900) hat nach dem Vorgang eines Gesetzes vom 1868 an dieser Institution festgehalten und neuerdings vorgeschrieben, dass "in jeder Gemeinde 4 bis 7 Feldgeschworene aufzustellen seien, welche neben den staatlichen Messungsbeamten im Umfange ihres Bezirks ausschliesslich befugt seien, Abmarkungsgeschäfte vorzunehmen, d. h. Grenzzeichen zu setzen, sie zum Zwecke der Untersuchung zu heben, sie wieder in ihre richtige Lage zu bringen und im Fall der Entbehrlichkeit herauszunehmen". Das gleiche Gesetz sagt, "die Feldgeschworenen können sich zum Zwecke der Kontrolle der Echtheit und Unverrücktheit der Grenzzeichen bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen bedienen".

Hierorts hatten die Gescheide ursprünglich gerichtliche Kompetenzen, sie waren die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und der Flurpolizei. Dieser Charakter ist ihnen in der ersten Hälfte der vorigen Jahrhunderts genommen worden und sie waren von dort an bis auf den heutigen Tag blos noch Markungsbehörden. Dass ihre Arbeiten nicht überall den heutigen technischen Anforderungen entsprechen und dass überhaupt diese Institution sich überlebt hat, wissen wir; deshalb ist nicht, wie in Bayern, ihre Beihaltung beabsichtigt, sondern ihre Aufhebung. Allerdings nur allmählige Aufhebung; Herr Mayer kann vielleicht in seiner nächsten Umgebung beobachten oder erfahren, dass in der kantonalen Verwaltung Manches sich nicht mit einem einfachen Strich beseitigen oder anders machen lässt.

Welche Vorschriften in der eidg. Grundbuchvermessungsinstruktion für die Vermarkung aufgestellt sind, ist in Baselland sehr wohl bekannt; sie werden, wie ja den Kantonen obliegt bezw. anheimgegeben ist, noch ergänzt werden. Dass sie auch Beachtung finden und dass überhaupt die Vermarkung vorschriftsgemäss erstellt werde, dafür ist Vorsorge getroffen. R.

Die Redaktion hat sich erlaubt in obiger Erwiderung einige Stellen durch gesperrten Druck hervorzuheben. Dieselben liefern den Beweis, dass die erquickende Mischung von Ernst und Humor mit der Herr M. M. unhaltbare Zustände beleuchtet hat, denn doch nicht ganz unberechtigt war.